

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften für die Förder- schwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ sowie „Hören“ an der Universität Leipzig

Vom 28. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (QualiVO Lehrer) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), hat die Universität Leipzig am 4. November 2021 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifizierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), Ziele, Inhalte und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen (LehrerQualiVO § 8 Abs. 1).

§ 2 Studiendauer und Studiumumfang

- (1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 4 Semester. Sie umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen im Umfang von in der Regel zwei Studientagen (16 SWS) pro Woche.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte umfasst in den Förderschwerpunkten mindestens 78 LP.

- (3) In jedem Semester werden i.d.R. 17-22 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ sowie „Hören“ kann nur ablegen, wer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften durch das Landesamt für Schule und Bildung zugelassen und an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Abs. 4 abgelehnt wird.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Sie erfolgt zentral zu Studienbeginn. Die Modulprüfung findet in dem Fachsemester statt, in dem das Modul durchgeführt wird. Ein Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - mündliche Prüfungen (§ 8)

- schriftliche Prüfungen als Klausuren (§ 9)
 - Projektarbeiten (§ 10) sowie
 - weitere Prüfungsleistungen (§ 11).
- (2) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich unter Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. psychologischen Gutachtens beim Prüfungsausschuss erforderlich

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind
 - Portfolios mit einer Bearbeitungsdauer von 4 Wochen
 - Abschlussgespräche
 - Hausarbeiten
 - Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
 - Referate mit und ohne schriftlicher Ausarbeitung
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten zu einem komplexen Themengebiet, die sowohl die Arbeit an einem Projekt dokumentiert als auch die Lernbiografie des/der Lernenden zu diesem Themengebiet leistungsrelevant reflektiert und evaluiert. Der Umfang des Portfolios umfasst circa 15 Seiten ohne Anhang.
- (4) Beim Abschlussgespräch handelt es sich um einen moderierten Austausch zu den erarbeiteten Themen eines Moduls, in dem die Inhalte noch einmal zusammengeführt werden und die Teilnehmenden die Gelegenheit haben, ihren Kenntniszuwachs zu reflektieren. Ist eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen, so umfasst diese circa 5 Seiten.
- (5) Mit schriftlichen Hausarbeiten weist der/die Studierende nach, dass er/sie in der Lage ist, eine Themenstellung wissenschaftlich erörternd aufzuarbeiten und dafür wissenschaftliche Methoden wie Recherchen und Zitierweisen korrekt einzusetzen. Eine schriftliche Hausarbeit umfasst circa 8 Seiten Haupttext.
- (6) Ein Referat ist ein eigenständig erarbeiteter Vortrag der Studierenden, welcher auch in Gruppen gestaltet werden kann. Wenn in der Anlage zur Prüfungsordnung vermerkt, muss das Referat gemeinsam mit einer schriftlichen Ausarbeitung nach einer festgelegten Frist abgegeben werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) In den Modulen 30-WAL-GE-5000; 30-WAL-GE-7000; 30-WAL-GE-9000; 30-WAL-ES-4000; 30-WAL-ES-7000; 30-WAL-LE-2000; 30-WAL-LE-7000; 30-WAL-LE-8000; 30-WAL-HÖ-2000; 30-WAL-HÖ-4000; 30-WAL-HÖ-6000; 30-WAL-HÖ-9000; 30-WAL-SO-BWI3; 30-WAL-SO-BWI4; 30-WAL-SO-ASP3 und 30-WAL-KSK werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Var.1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung auf Antrag und auf Grundlage

des § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO im Umfang von maximal 10 LP angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Zusätzlich anerkannt werden Leistungen in der Sprechwissenschaft. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen zu Beginn des 1. Fachsemesters vorzulegen.

- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei professoralen, einem wissenschaftlichen und einem studentischen Mitglied des Zentrumsrates des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung, darunter der/die geschäftsführende Direktor/in sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Zentrumsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Für Prüfungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen enthalten sind, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Zentrumsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/r Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (7) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in in der Regel 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 14),

- über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
 - über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 19) und
 - über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 22)
 - über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 7 Abs. 2)
- (2) Sofern die in Abs. 1 genannten Entscheidungen fachlichen Beurteilungen unterliegen, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Insbesondere bei Fragen des Bestehens oder Nichtbestehens von Modulprüfungen und in Fragen der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 festgelegten Struktur der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ sowie „Hören“ in den Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik statt.
- (2) Der Umfang der Leistungspunkte in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften gliedert sich wie folgt auf:

Lehramt	Sonderpädagogik
Förderschwerpunkt	Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System	78 LP
Allgemeine Sonderpädagogik	7 LP
Förderschwerpunkt	55 LP
Bildungswissenschaften	14 LP
Sprechwissenschaft	2 LP

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde von der Studienkommission Lehramt Sonderpädagogik an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät als beratendes Gremium am 18. Dezember 2019 fachlich geprüft.
- (3) Diese Prüfungsordnung wurde vom Zentrumsrat für Lehrer:innenbildung und Schulforschung am 6. Mai 2021 beschlossen. Sie wurde am 4. November 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-GE-1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung I	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung" (2SWS) Seminar "Ethische und soziologische Zugänge zum Bereich zugeschriebene geistige Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-GE-2000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung II	1.	P	1		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	6
Seminar "Autismus-Spektrum" (2SWS) Seminar "Komplexe Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP1 Allgemeine Sonderpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Das Verständnis von Sonderpädagogik" (1SWS) Seminar "Rahmenbedingungen zur Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf" (2SWS)							
30-WAL-SO-BW11 Schulpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik" (1SWS) Seminar "Lehren und Lernen in der Grundschule und der Sekundarstufe" (2SWS)							
30-WAL-GE-3000 Grundlegende Entwicklungsbereiche und pädagogische Implikationen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Entwicklungsbereiche und pädagogische Implikationen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (4SWS)							

30-WAL-GE-4000 Didaktik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2.-3.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	9
Seminar "Unterrichtliche Prinzipien und didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Differente Lernbereiche im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Erstellung, Fortschreibung und Evaluation individueller Förderpläne" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP2 Integration/Inklusion - Gemeinsamer Unterricht	2.	P	1		Referat 20 Min.	1	2
Seminar "Inklusive Bildung und Gestaltung von gemeinsamer Förderung und Unterrichtung" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI2 Allgemeine Didaktik	2.	P	1		Klausur 30 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Allgemeinen Didaktik" (1SWS)							
Seminar "Rolle der Lehrkraft im Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI3 Lern- und Entwicklungspsychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
30-WAL-GE-5000 Übergang Schule Beruf für Schüler*innen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	3
Seminar "Berufliche Bildung, Teilhabe und Integration" (2SWS)							
30-WAL-GE-6000 Diagnostik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	8
Seminar "Prozessimmanente Diagnostik und diagnostische Verfahren im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (20SWS)							
Übung "Erstellen eines Fördergutachtens im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Kooperation, Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP3 Förderplanung	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	2
Seminar "Förderplanung, Grundlagen und Gestaltungsrahmen" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI4 Grundlagen der pädagogischen Diagnostik	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	4
Projektseminar "Pädagogische Diagnostik" (4SWS)							

30-WAL-GE-7000 Gemeinsamer Unterricht und integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung	4.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Seminar "Grundlagen des gemeinsamen Unterrichts unter Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Förderung im Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-GE-8000 Herausforderndes Verhalten und Förder- und Therapieansätze im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	4.	P	1		Referat 30 Min.	1	6
Seminar "Ausgewählte Therapie- und Förderansätze im Bereich der zugeschriebenen geistigen Behinderung" (2SWS)							
Seminar "Herausforderndes Verhalten bei Menschen mit einer zugeschriebenen geistigen Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-GE-9000 Unterstützte Kommunikation (UK) und Therapieimmanenz im Unterricht	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Seminar "Unterstützte Kommunikation (UK)" (2SWS)							
Übung "Förderpflege und basale Lernbedürfnisse im Unterricht" (2SWS)							

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-ES-1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung I	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Theoretische Konzepte der Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Individuelle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-ES-2000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung II	1.	P	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	6
Seminar "Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (4SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP1 Allgemeine Sonderpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Das Verständnis von Sonderpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Rahmenbedingungen zur Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf" (2SWS)							
30-WAL-SO-BW11 Schulpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Grundschule und der Sekundarstufe" (2SWS)							

30-WAL-ES-3000 Förderkonzepte in der Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Förderkonzepte im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-ES-4000 Beratung und Gesprächsführung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	3
Seminar "Grundprinzipien der Gesprächsführung" (1SWS)							
Übung "Konzepte der Beratung" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP2 Integration/Inklusion - Gemeinsamer Unterricht	2.	P	1		Referat 20 Min.	1	2
Seminar "Inklusive Bildung und Gestaltung von gemeinsamer Förderung und Unterrichtung" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI2 Allgemeine Didaktik	2.	P	1		Klausur 30 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Allgemeinen Didaktik" (1SWS)							
Seminar "Rolle der Lehrkraft im Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI3 Lern- und Entwicklungspsychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
30-WAL-ES-5000 Didaktik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	9
Seminar "Didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Unterrichtliche Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Erstellung, Fortschreibung und Evaluierung individueller Förderpläne" (2SWS)							
30-WAL-ES-6000 Diagnostik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	10
Seminar "Diagnostische Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Erstellen eines Fördergutachtens im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (4SWS)							
30-WAL-SO-ASP3 Förderplanung	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	2
Seminar "Förderplanung, Grundlagen und Gestaltungsrahmen" (2SWS)							

30-WAL-SO-BWI4 Grundlagen der pädagogischen Diagnostik	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	4
Projektseminar "Pädagogische Diagnostik" (4SWS)							
30-WAL-ES-7000 Gemeinsamer Unterricht und integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung	4.	P	1		Abschlussgespräch	1	9
Seminar "Gemeinsamer Unterricht" (2SWS)							
Übung "Integrative Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (4SWS)							
30-WAL-ES-8000 Therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	4.	P	1		Referat 30 Min.	1	6
Seminar "Pädagogisch-therapeutische Fördermaßnahmen der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Übergänge gestalten" (2SWS)							

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Förderschwerpunkt Lernen

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-LE-1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen - Theoretische Grundlagen	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Einführung in den Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Seminar "Lernbeeinträchtigungen: Begriffsbildungen, Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge" (2SWS)							
30-WAL-LE-2000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen - Fachwissenschaftliche Vertiefung	1.	P	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Lernbeeinträchtigungen: Begriffsbildungen, Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge" (2SWS)							
Seminar "Organisationsformen im Förderschwerpunkt Lernen einschließlich inklusiver Settings" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP1 Allgemeine Sonderpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Das Verständnis von Sonderpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Rahmenbedingungen zur Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI1 Schulpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Grundschule und der Sekundarstufe" (2SWS)							

30-WAL-LE-3000 Didaktik im Förderschwerpunkt Lernen	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	13
Vorlesung "Einführung in die Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Seminar "Didaktische Konzepte und Prinzipien im Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Übung "Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Förderschwerpunkt Lernen" (1SWS)							
Seminar "Entwicklung schulischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Primarstufe" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP2 Integration/Inklusion - Gemeinsamer Unterricht	2.	P	1		Referat 20 Min.	1	2
Seminar "Inklusive Bildung und Gestaltung von gemeinsamer Förderung und Unterrichtung" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI2 Allgemeine Didaktik	2.	P	1		Klausur 30 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Allgemeinen Didaktik" (1SWS)							
Seminar "Rolle der Lehrkraft im Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI3 Lern- und Entwicklungspsychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
30-WAL-LE-4000 Diagnostik im Förderschwerpunkt Lernen	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	10
Seminar "Diagnostische Konzepte und Verfahren im Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Übung "Erstellen eines diagnostischen Gutachtens/einer Fallstudie im Förderschwerpunkt Lernen" (4SWS)							
30-WAL-LE-5000 Förderkonzepte und -maßnahmen bei Beeinträchtigungen im Lernen	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Förderkonzepte bei Beeinträchtigungen im Lernen" (2SWS)							
Seminar "Förderung im Primarbereich und in der Sekundarstufe" (2SWS)							
Übung "Erstellung, Fortschreibung und Evaluierung individueller Förderpläne" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP3 Förderplanung	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	2
Seminar "Förderplanung, Grundlagen und Gestaltungsrahmen" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI4 Grundlagen der pädagogischen Diagnostik	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	4
Projektseminar "Pädagogische Diagnostik" (4SWS)							

30-WAL-LE-6000 Gemeinsamer Unterricht und integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf Lernen	4.	P	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Gemeinsamer Unterricht" (2SWS)							
Übung "Individuelle Förderung und differenzierende Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-LE-7000 Beratung und Förderung im Kontext von Übergängen und berufsbildenden Maßnahmen	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 30 Min.)	1	5
Seminar "Gesprächsführung und Gestaltung von Beratungssituationen" (2SWS)							
Seminar "Berufsbildende Maßnahmen und soziale Unterstützungssysteme" (2SWS)							
30-WAL-LE-8000 Forschung in der Pädagogik für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen	4.	P	1		Abschlussgespräch	1	5
Vorlesung "Forschungsprozesse und -ergebnisse in der Pädagogik bei Beeinträchtigung des Lernens" (2SWS)							
Seminar "Rezeption aktueller Forschungsprojekte und Entwicklung eines eigenen Forschungsvorhabens" (2SWS)							

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Förderschwerpunkt Hören

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-HÖ-1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören	1.	P	1		Abschlussgespräch	1	8
Seminar "Einführung in den Förderschwerpunkt Hören" (4SWS)							
Vorlesung "Medizinische Grundlagen" (1SWS)							
Vorlesung "Technik, Audiologie und technische Unterstützungssysteme" (1SWS)							
30-WAL-HÖ-2000 Einführung in die Deutsche Gebärdensprache (DGS)	1.	P	1		Abschlussgespräch	1	3
Seminar "Theorien der Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-ASP1 Allgemeine Sonderpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Das Verständnis von Sonderpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Rahmenbedingungen zur Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI1 Schulpädagogik	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Grundschule und der Sekundarstufe" (2SWS)							
30-WAL-HÖ-3000 Didaktik im Förderschwerpunkt Hören	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	7
Vorlesung "Didaktische Konzepte und Modelle im Förderschwerpunkt Hören" (2SWS)							
Seminar "Planung von Lernwegen und Lernstrategien im Unterricht mit hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern" (2SWS)							

30-WAL-HÖ-4000 Deutsche Gebärdensprache im Kontext von Unterricht	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Didaktischer Einsatz von Gebärdensprache" (2SWS)							
Übung "Gebärdensprache anwenden und im Unterricht umsetzen" (1SWS)							
30-WAL-SO-ASP2 Integration/Inklusion - Gemeinsamer Unterricht	2.	P	1		Referat 20 Min.	1	2
Seminar "Inklusive Bildung und Gestaltung von gemeinsamer Förderung und Unterrichtung" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI2 Allgemeine Didaktik	2.	P	1		Klausur 30 Min.	1	3
Vorlesung "Grundlagen der Allgemeinen Didaktik" (1SWS)							
Seminar "Rolle der Lehrkraft im Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI3 Lern- und Entwicklungspsychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
30-WAL-HÖ-5000 Diagnostik im Förderschwerpunkt Hören	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	11
Vorlesung "Allgemeine Konzepte und Prinzipien der Förderdiagnostik" (1SWS)							
Seminar "Diagnostische Konzepte und Verfahren im Förderschwerpunkt Hören" (2SWS)							
Seminar "Ableitung und Umsetzung der diagnostischen Erkenntnisse im Förderschwerpunkt Hören" (2SWS)							
Seminar "Pädagogische Audiologie, Durchführung und Anwendung" (2SWS)							
Übung "Erstellen eines diagnostischen Gutachtens/Fallstudie im Förderschwerpunkt Hören" (2SWS)							
30-WAL-HÖ-6000 Gebärdensprache im Kontext von Förderung und Diagnostik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Seminar "Aspekte der DGS im Kontext von Diagnostik und Förderung" (2SWS)							
Übung "Anwenden der DGS in Fördersituationen" (1SWS)							
30-WAL-SO-ASP3 Förderplanung	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	2
Seminar "Förderplanung, Grundlagen und Gestaltungsrahmen" (2SWS)							
30-WAL-SO-BWI4 Grundlagen der pädagogischen Diagnostik	3.	P	1		Abschlussgespräch	1	4
Projektseminar "Pädagogische Diagnostik" (4SWS)							

30-WAL-HÖ-7000 Konzepte, Maßnahmen und Evaluation der Förderung bei Beeinträchtigungen im Hören	4.	P	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	9
Seminar "Förderkonzepte bei Beeinträchtigung im Hören" (2SWS)							
Seminar "Spezifische Fördermaßnahmen bei Beeinträchtigungen im Hören" (2SWS)							
Vorlesung "Übergreifende Fördermaßnahmen bei komplexen Beeinträchtigungen im Förderschwerpunkt Hören" (1SWS)							
Seminar "Methoden der Evaluation von Interventionen, Forschungsmethoden und aktuelle Forschungsansätze im Förderschwerpunkt Hören" (2SWS)							
30-WAL-HÖ-8000 Gemeinsamer Unterricht und inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen	4.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	3
Seminar "Differenzierung und individuelle Maßnahmen für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-HÖ-9000 Deutsche Gebärdensprache im Kontext von Beratung und Begleitung	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	3
Seminar "Konzepte zur Unterstützung der Identitäts- und Kompetenzentwicklung bei Hörgeschädigten" (1SWS)							
Übung "Beratungs- und Gesprächsführung in Deutscher Gebärdensprache" (1SWS)							